Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 12. März 2015	Nr. 56

Satzung der Bremischen Landesmedienanstalt (brema) über die analoge Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen und Angeboten in Kabelanlagen (Kabelbelegungsplan)

Vom 4. März 2015

Aufgrund von § 36 Absatz 4 des Bremischen Landesmediengesetzes (BremLMG) vom 25. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 309 ff.), erlässt die brema folgende Satzung über die analoge Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen und Angeboten in Kabelanlagen (Kabelbelegungsplan):

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Kabelbelegungsplan regelt gemäß §§ 34 ff. BremLMG und §§ 51b ff. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag RStV) die Belegung von Kabelkanälen mit Fernsehprogrammen und anderen Angeboten in Kabelanlagen im Land Bremen.
- (2) Kabelanlagen sind Breitbandkommunikationsnetze, in denen leitungsgebunden von einer Einspeisestelle aus die Signalübertragung zu Rundfunkzwecken durchgeführt wird.
- (3) Den Regelungen dieses Kabelbelegungsplans unterliegen Kabelanlagen, deren zentrale Einspeisestellen im Land Bremen vom Unternehmen Kabel Deutschland oder sonstigen privaten Unternehmen betrieben werden (Kabelanlagenbetreiber).
- (4) Auf Gemeinschaftsantennenanlagen, deren technischer Übertragungsbereich nicht dem der Breitbandverteilanlagen entspricht und auf Kabelanlagen, in denen aus technischen Gründen benachbarte Übertragungskanäle nicht belegbar sind, sind die Bestimmungen dieses Kabelbelegungsplans entsprechend anzuwenden.
- (5) Einzelanlagen eines Betreibers, die in räumlichem und/oder sachlichem Zusammenhang stehen, bilden eine einheitliche Kabelanlage.

Verfügbare Kanäle

In den Kabelnetzen der Kabel Deutschland und in technisch entsprechenden Netzen sonstiger privater Betreiber stehen mit Stand 4. März 2015 folgende 30 Kanäle zur Verfügung:

Band III:	Kanäle K 5 bis K 12
Sonderkanalbereich:	Kanäle S 6 bis S 20
Hyperbandbereich:	Kanäle S 21 bis S 23, S35
Band IV:	Kanäle K 21 bis K 23

§ 3

Belegungsgrundsätze

- (1) Die Kanalbelegung erfolgt nach Maßgabe des § 36 BremLMG.
- (2) Die Kabelanlagen stehen vorrangig für die analoge Weiterverbreitung von für die Freie Hansestadt Bremen gesetzlich bestimmten Rundfunkprogrammen, Rundfunkprogrammen, deren terrestrischer Empfang am 1. Dezember 2003 im Land Bremen ohne besonderen Antennenaufwand allgemein möglich war, und sonstigen im Land Bremen veranstalteten Rundfunkprogrammen (mit Ausnahme der Programme nach § 3 Absatz 3 und § 9 BremLMG sowie entgeltpflichtiger Programme), zur Verfügung. Gesetzlich bestimmte Rundfunkprogramme sind mit Stand vom 4. März 2015: Das Erste (ARD), NDR Fernsehen / Radio Bremen TV, Phoenix, Kinderkanal (6.00 Uhr bis 21.00 Uhr), ZDF, 3sat und ARTE. Rundfunkprogramme, deren terrestrischer Empfang am 1. Dezember 2003 im Land Bremen ohne besonderen Antennenaufwand allgemein möglich war, sind ProSieben, RTL, Sat.1, VOX und das NDR Fernsehen Niedersachsen (18.00 bis 20.00 Uhr). Im Land Bremen veranstaltetes Rundfunkprogramm ist der Bürgerrundfunk Bremen und Bremerhaven (Radio Weser TV). Von den verbleibenden Kapazitäten (17 ganztägige Kanäle, 43 Stunden auf partagierten Kanälen) kann der Kabelanlagenbetreiber Kapazitäten im Umfang von insgesamt sechs ganztägigen Kanälen entsprechend seinen Vorstellungen mit Rundfunkprogrammen oder Angeboten belegen. Von diesem Belegungsrecht hat der Kabelnetzbetreiber Kabel Deutschland wie folgt Gebrauch gemacht:
 - 1. RTL NITRO
 - 2. HSE24 (6.00 18.00 Uhr) in Kanalteilung mit Servus TV (18.00 6.00 Uhr)
 - 3. BBC World (22.00 Uhr 10.00 Uhr) in Kanalteilung mit Disney Channel (10.00 22.00 Uhr)
 - 4. Channel21

- 5. 1-2-3-tv
- 6. QVC
- (3) Bei der Auswahl der Programme gemäß § 36 Absatz 3 Nummer 2 BremLMG ist vor allem zu berücksichtigen, welchen Beitrag das jeweilige Programm oder Angebot zur Meinungsvielfalt im Gesamtangebot der Kabelanlage leistet. Hierbei können auch Gesichtspunkte der Angebots- und Spartenvielfalt sowie der kulturellen Vielfalt, insbesondere die Sprachenvielfalt und die inhaltliche Vielfalt und Ausgewogenheit des einzelnen Programms sowie der Anteil an Eigenproduktionen und Auftrags- oder Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum berücksichtigt werden. Daneben sind auch folgende von der brema zu gewichtende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Die vom Veranstalter gebotene Gewähr für die Einhaltung der medienrechtlichen Vorschriften, die technische Empfangsqualität und die Zuschauerakzeptanz.
- (4) Ein Kanal soll zur Nutzung zu unterschiedlichen Zeiten nicht mehr als zwei Programmen zugeteilt werden.
- (5) In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann die brema anordnen, dass ein bestimmter Teil eines Programms auf einem anderen Kabelkanal weiterverbreitet wird als der übrige Teil des Programms. Dies gilt insbesondere für neu hinzugekommene Sendestrecken.
- (6) Die Rangfolge für die Weiterverbreitung von Programmen und die tageszeitliche Begrenzung der Weiterverbreitung von Programmen ergeben sich aus der Anlage.

Engpass

Reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht aus, um alle vorgesehenen Programme einzuspeisen (Engpass), trifft die brema eine Rangfolgeentscheidung unter Beachtung der im BremLMG genannten Grundsätze und der Belegungsgrundsätze dieses Kabelbelegungsplans.

§ 5

Einzelzuweisungen

- (1) Die brema kann die Einspeisung eines Programms landesweit oder für einzelne Kabelanlagen bestimmen.
- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 erfolgen nach vorheriger Abstimmung der technischen Gegebenheiten in den betroffenen Kabelanlagen zwischen der brema und dem Kabelnetzbetreiber.

Streitigkeiten über die Rangfolge

Bei Streitigkeiten über die Rangfolge entscheidet die brema.

§ 7

Zuweisung von Kabelkanälen

- (1) Über die Zuweisung von Kabelkanälen nach § 3 Absatz 3 dieses Kabelbelegungsplans entscheidet die brema durch Verwaltungsakt.
- (2) Vor der Zuweisung sind der Veranstalter des Rundfunkprogramms bzw. des Angebots und der Betreiber der Kabelanlage zu hören. Auch etwaige weitere betroffene Veranstalter sind zu hören.

§ 8

Widerruf der Zuweisung

- (1) Die brema kann die Zuweisung eines Kanals widerrufen, wenn
- der Widerruf erforderlich ist, um im Falle eines Engpasses ein neues, vorrangiges Programm gemäß § 3 Absatz 2 dieses Kabelbelegungsplans einspeisen zu können,
- 2. ein anderer wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt, insbesondere um eine den Vorgaben dieses Kabelbelegungsplans entsprechende Kanalbelegung sicherzustellen,
- 3. eine Entscheidung nach § 10 dieses Kabelbelegungsplans den Widerruf erforderlich macht.
- (2) § 38 BremLMG bleibt unberührt.

§ 9

Mitteilungspflichten der Betreiber von Kabelanlagen

Der Betreiber einer Kabelanlage teilt der brema für jede von ihm betriebene Kabelanlage gesondert die Zahl der verfügbaren Kanäle mit.

Ausnahmeregelung

Während der Geltungsdauer einer Kabelbelegungssatzung ist die brema befugt, Änderungen bei der Belegung einzelner Programmplätze vorzunehmen. Die brema macht diese Änderungen bekannt.

§ 11

Änderung der technischen Voraussetzungen

Bei Änderung der technischen Voraussetzungen kann die brema in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber die Belegung unter Berücksichtigung der geänderten Gegebenheiten vorläufig festlegen, bis eine entsprechende Änderung des Kabelbelegungsplans in Kraft tritt.

§ 12

Vermögensnachteile

Die §§ 48 und 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile, die Veranstaltern oder Betreibern von Kabelanlagen durch eine Rangfolgeentscheidung und/oder deren Vollzug entstehen, findet nicht statt.

§ 13

Inkrafttreten

Dieser Kabelbelegungsplan tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Kabelbelegungsplan vom 6. März 2013 (Brem.ABI. S. 233 ff.) außer Kraft.

Bremen, den 4. März 2015

Bremische Landesmedienanstalt

Anlage zum Kabelbelegungsplan der brema vom 4. März 2015

Rang	Programmkategorie	Programm	tägliche Sendezeit			
Must-Carry gemäß § 36 Abs. 2 BremLMG						
1	Vollprogramm	ARD	ganztägig			
2	Vollprogramm	ZDF	ganztägig			
3	Vollprogramm mit regionalem Schwerpunkt (a)	NDR / rb tv	ganztägig			
4	Vollprogramm mit kulturellem Schwerpunkt	3sat	ganztägig			
5	Vollprogramm mit kulturellem Schwerpunkt	ARTE	ganztägig			
6	Informationsprogramm	PHOENIX	ganztägig			
7	allgemeines Unterhaltungsprogramm	Kinderkanal	6.00 - 21.00 Uhr			
8	lokales Programm	Radio Weser TV	10.00 – 22.00 Uhr			
9	Vollprogramm mit regionalem Schwerpunkt (b)	NDR Fernsehen Niedersachsen	18.00 - 20.00 Uhr			
10	Vollprogramm mit Schwerpunkt Unterhaltung	Sat.1	ganztägig			
11	Vollprogramm mit Schwerpunkt Unterhaltung	RTL	ganztägig			
12	Vollprogramm mit Schwerpunkt Unterhaltung	VOX	ganztägig			
13	Vollprogramm mit Schwerpunkt Unterhaltung	ProSieben	ganztägig			
Belegung von Kabel Deutschland gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 BremLMG						
14	allgemeines Unterhaltungsprogramm	RTL NITRO	ganztägig			
15	fremdsprachiges Programm	BBC World News	22.00 – 10.00 Uhr			
16	Programm mit Schwerpunkt Dokumentation und Beratung	Servus TV	18.00 – 6.00 Uhr			
17	allgemeines Unterhaltungsprogramm	Disney Channel	10.00 – 22.00 Uhr			

18	Teleshoppingprogramm	QVC	ganztägig			
19	Teleshoppingprogramm	Channel 21	ganztägig			
20	Teleshoppingprogramm	1-2-3.tv	ganztägig			
21	Teleshoppingprogramm	HSE 24	6.00 – 18.00 Uhr			
restliche Programme zur Auswahl gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 2 BremLMG						
22	1.Sport-Unterhaltungsprogramm	Eurosport	ganztägig			
23	allgemeines Unterhaltungsprogramm	RTL II	ganztägig			
24	2. Informationsprogramm	N24	ganztägig			
25	5. allgemeines Unterhaltungsprogramm	kabel eins	ganztägig			
26	6. allgemeines Unterhaltungsprogramm	TELE 5	ganztägig			
27	3. Informationsprogramm	n-tv	ganztägig			
28	2.Sport-Unterhaltungsprogramm	SPORT1	ganztägig			
29	7. allgemeines Unterhaltungsprogramm	Super RTL	ganztägig			
30	8. allgemeines Unterhaltungsprogramm	VIVA / Comedy Central	ganztägig			
31	9. allgemeines Unterhaltungsprogramm	sixx	ganztägig			
32	10. allgemeines Unterhaltungsprogramm	Nickelodeon	ganztägig			
33	Musik-Unterhaltungsprogramm	Deutsches Musik Fernsehen	06.00 – 18.00 Uhr			
34	Programm mit Schwerpunkt Dokumentation und Beratung	DMAX	21.00 – 06.00 Uhr			
35	4. Informationsprogrammm	euronews	22.00 – 10.00 Uhr			
36	Programm mit Schwerpunkt Dokumentation und Beratung	Bibel TV	20.00 – 06.00 Uhr			